

*Ablauf der Referendumsfrist: 11. November 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich*

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)

Änderung vom 7. September 2026

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 866

Aufgehoben: —

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. März 2026¹,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995² (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Personen, die gemeinsam besteuert werden, und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.

¹ B 90-2026

² SRL Nr. 866

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (geändert), **Abs. 1^{ter}** (geändert), **Abs. 2^{ter}** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00006 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem 75. Perzentil des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent des 75. Perzentils des Reineinkommens Verheirateter abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.

^{1ter} Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern oder einem unterhaltspflichtigen Elternteil wohnen, besteht ein Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für junge Erwachsene um mindestens 50 Prozent, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für eine junge erwachsene Person in Ausbildung gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent dieses Medians abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für eine junge erwachsene Person in Ausbildung.

^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten und bei Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zu deren vollendetem 25. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Vermögensgrenze erhöht sich um 50 000 Franken pro Kind und junge erwachsene Person in Ausbildung, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.

⁵ Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Vorbehalten bleibt § 8a.

§ 8 Abs. 3 *(geändert)*

³ Personen, die Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 16. März 2015³ haben und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für Personen aus dem Asylbereich, soweit der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

§ 8a Abs. 1 *(geändert)*

¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Jahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert oder wird bei fehlender Anspruchsvoraussetzung gemäss § 7 Absatz 5 für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung eingereicht, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.

§ 10 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 1^{bis}** *(aufgehoben)*

¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Personen mit Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

^{1bis} *aufgehoben*

§ 21 Abs. 2 *(geändert)*

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.

§ 25 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(aufgehoben)*, **Abs. 3** *(aufgehoben)*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum] *(Überschrift geändert)*

¹ Die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 25a

aufgehoben

³ SRL Nr. 892. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 25b*aufgehoben***§ 25c***aufgehoben***II.**

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 7. September 2026

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Angela Lüthold

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser